

Verordnungsblatt für die Gemeinde Elbigenalp

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 04. Februar 2026

1. Parkabgabenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elbigenalp vom 02.02.2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet.

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Elbigenalp erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Bereich „Geierwally Parkplatz“ auf den Grundparzellen 2850 und 2849 laut Anlage zum Verordnungsblatt Katastralgemeinde Elbigenalp eine Parkabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht von 06:00 bis 18:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
 - a) Tagesticket für PKW EUR ... 5,00 Gebühren je Parkfläche
 - b) 3-Tagesticket für PKW EUR ... 10,00 Gebühren je Parkfläche
 - c) Wochenticket für PKW EUR ... 20,00 Gebühren je Parkfläche
 - d) Tagesticket für Busse EUR ... 15,00 Gebühren je Parkfläche

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Parkautomat im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Parkabgabenverordnung bisherigen Verordnung, vom 14.05.2018, kundgemacht vom 24.05.2018 bis 08.06.2018 außer Kraft.

Anlage

Übersichtskarte der Gemeinde

Der Bürgermeister:

Gerber Markus



Dieses Dokument wurde von Markus Gerber elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 04.02.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.elbigenalp.at/amtssignatur